



# Hygiene- und Schutzkonzept

Der Musikverein Kasendorf gibt sich für das Musikheim ein Hygiene- und Schutzkonzept. Solange die SARS-CoV-2-Pandemie besteht, ist es die Voraussetzung für das Abhalten eines eingeschränkten Musikunterrichts. Der Unterricht beschränkt sich aktuell nur auf Einzel- oder Zweierunterricht.

Ab dem 28.06.2021 ist wieder ein eingeschränkter Probenbetrieb möglich, allerdings nur dann, wenn die vom Landratsamt festgestellte 7-Tage-Inzidenz von unter 50 liegt, da dann keine Testpflicht besteht. Sobald die 7-Tage-Inzidenz über die Grenzmarke steigt, endet der Probenbetrieb.

Wenn sich die staatlichen Vorgaben verändern, wird auch das Hygienekonzept entsprechend anzupassen sein. Insofern behält sich der Musikverein Kasendorf vor, das Hygiene- und Schutzkonzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Verhaltensregeln müssen auf längere Zeit allen Musiker/innen in Fleisch und Blut übergehen. Die verantwortungsbewusste Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts liegt im Interesse jeder einzelnen Person, **sich und die nächsten zu schützen**. Um diesen gegenseitigen Schutz zu gewährleisten, behält sich der Verein vor, bei Zuwiderhandeln der regelverletzenden Person den Zugang zum Musikheim zu untersagen.

## **Es gelten beim Betreten des Musikheims ab sofort folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

1. Der Zutritt zum Musikheim ist **nur für Unterrichtszwecke und Proben** gestattet. Die unten aufgeführten Zutrittsverbote sind zu beachten.
2. Der Zutritt zum Musikheim ist nur mit **Mund- und Nasenschutz** erlaubt. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für alle anderen Bereiche wie Flure, Treppenhaus oder Toiletten.  
Alle Teilnehmer **ab dem 15. Geburtstag** haben während der Probe eine **FFP2-Maske** zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt.

Kinder und Jugendliche **zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag** müssen nur eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

3. **Alle anderen Räume** – mit Ausnahme des Kopierraums zum Kopieren und des Notenarchivs zur Notenentnahme jeweils nur durch die Ausbilder/in, die Notenarchivar/innen bzw. die Dirigent/innen– **dürfen nicht betreten werden**. Sie sind versperrt zu halten.
4. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist konsequent einzuhalten.
5. Der Zutritt zum Musikheim für **Musikschüler/innen** erfolgt **nur nach Aufforderungen** durch den/die **eigene/n** Ausbilder/in. Der Aufenthalt in Flur und Treppenhaus ist nicht erlaubt.
6. **Schüler/innen** dürfen das Musikheim **nur alleine**, also ohne Begleitung Dritter betreten. Begründete Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
7. Der Zutritt zum Musikheim für **Probenteilnehmende** erfolgt **nur nach Aufforderung** durch die **musikalischen Leitung**. Der Aufenthalt in Flur und Treppenhaus ist nicht erlaubt.

### **Allgemeine Verhaltensmaßnahmen in Unterricht und Probe**

8. Als Unterrichtsräume stehen **nur der Saal und das Turmbergzimmer** zur Verfügung. In den Unterrichtsräumen werden die **Bereiche für Ausbilder/in bzw. Musikschüler/in** markiert. Die zugeteilten Bereiche dürfen **nicht** verlassen werden.
9. Als Probenraum steht **nur der Saal** zur Verfügung.
10. **Jegliche Körperkontakte** (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) **sind untersagt**.
11. Vor dem Unterricht oder der Probe muss jeder Teilnehmende die **Hände mindestens 30 Sekunden lang gründlich mit Wasser und Seife waschen** und anschließend gründlich abtrocknen. **Alternativ ist die Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel möglich**.
12. Um den Unterrichtsablauf ohne nicht notwendige Kontakte zu gewährleisten, wird ein **Belegungsplan** erstellt. In ihm sind Datum, Beginn, Ende und Namen von Musikschüler/in und Ausbilder/in einzutragen. Der Belegungsplan ist **verbindlich**.

13. Bei den **Proben** werden jeweils **Anwesenheitslisten** geführt, in die sich die Teilnehmenden eintragen. Erfasst werden Vorname, Nachname, Datum und Anwesenheitszeit. Diese Listen sind **unzugänglich (Datenschutz) aufzubewahren**. Sie dienen der Kontaktermittlung im Falle einer Infektion. Die musikalische Leitung oder eine von ihr beauftragte Person ist für die Führung der Listen verantwortlich.
14. **Kondenswasser** ist ausschließlich in einem **Einwegteller** aufzufangen. Dieser ist nach dem Unterricht bzw. der Probe durch die Musiker/innen **selbst** in einem Müllbeutel zu verpacken. Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Papiertüchern aufgenommen werden, die ebenfalls in den Müllbeutel gelegt werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen.  
Einwegteller, Papiertücher und Müllbeutel werden vom Musikverein Kasendorf bereitgestellt.
15. Die **mobilen Spuckschutzwände** sind im Unterricht zu verwenden und dem Schutzzweck entsprechend durch den/die Ausbilder/in aufzustellen.
16. Jede/r Musiker/in verwendet seine/ihre **eigenen Instrumente/Sticks**. Er/sie bringt eigenes Notenmaterial und Schreibgerät (Bleistift) mit.
17. Stationäre Großinstrumente (z.B. Schlagwerk) werden nach dem Unterricht von den Ausbildern/innen bzw. nach der Probe von den Musiker/innen nach Gebrauch desinfiziert.  
Die Mittel stellt der Musikverein Kasendorf.
18. Die Ausbilder/innen reinigen regelmäßig häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken).
19. Um Schüler/innenkontakte zu minimieren, ist zwischen den Unterrichtseinheiten **eine Pause von mindestens fünf Minuten** einzuhalten. In dieser Zeit **lüftet** der/die Ausbilder/in den Probenraum intensiv über die Fenster.
20. Bei Proben ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden **Luftaustausches** die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

### **Abstandregelungen während des Musikunterrichts**

21. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist konsequent einzuhalten. Während des **Unterrichts** ist er auf **mindestens 3 m** zu erhöhen.

## **Abstandsregelungen bei Proben**

22. Bei der Nutzung der Probenräume muss sichergestellt werden, dass die **maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten** wird. Diese ergibt sich aus der Zusammensetzung des Orchesters/der Gruppe mit den dort verwendeten Instrumenten.

Die Plätze werden für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer klar markiert. Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

23. **In jedem Fall ist die Einhaltung der (erweiterten) Mindestabstände zu gewährleisten.** Es ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein. Dirigenten/Dirigentinnen und Musiker/Musikerinnen haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden.

24. Neben dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m ist bei Einsatz von **Blasinstrumenten und bei Gesang (= Spielrichtung nach vorne) in Blas- bzw. Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m** zwingend einzuhalten.

Beim Einsatz von **Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m** nach vorne.

Für Tuba, Euphonium, Tenorhorn und Bariton (**= Spielrichtung nach oben**) sowie **Schlagzeug gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.**

25. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen ist nicht zulässig.

**Es gilt ein grundsätzliches Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:**

- a. Positiv auf SARS-Covid-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (z.B. durch das Gesundheitsamt).
- b. Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson der Kategorie I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- c. Nach Rückkehr von einem Aufenthalt ab 72 Stunden aus einer besonders betroffenen Region im Aus- oder Inland für die Dauer von 14 Tagen. Es gelten

immer die aktuellen Quarantänebestimmungen nach der jeweils geltenden Fassung der aktuellen BayIfSMV.

- d. Auch anderweitig Erkrankten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und der Probe nicht gestattet. Die Ausbilder/innen bzw. Dirigent/innen sind verpflichtet, Musiker/innen mit Erkältungssymptomen die Teilnahme am Musikunterricht oder der Probe zu versagen.

Musikverein Kasendorf im Juni 2021

Stand: 28.06.2021